

Verordnung über den Unterhalt der Fluranlagen

**(Flurwege und ökologische
Ausgleichsflächen)**

der

Einwohnergemeinde Meinsberg

vom

12. Dezember 2017

Verordnung über den Unterhalt der Fluranlagen (Flurwege und ökologische Ausgleichsflächen)

der

Einwohnergemeinde Meinisberg

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Frauen und Männer

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der Einwohnergemeinde Meinisberg gehörenden Fluranlagen, d.h.:

- A) Den Unterhalt von Flurwegen
- B) Den Unterhalt von Fliessgewässern, Entwässerungsgräben, Pufferstreifen, Hecken- und Bachböschungspartzen (ökologische Ausgleichsflächen).

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 2 ¹Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Die Oberaufsicht über die im Art. 1 genannten Fluranlagen.
- b) Die Festsetzung der Entschädigungen gemäss Anhang I.
- c) Die Anstellung zusätzlicher Hilfskräfte bei Unwetterschäden und ähnlichen Ereignissen.

Kommission für Hoch- und Tiefbau

Art. 3 ¹Die Kommission für Hoch- und Tiefbau behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

²Die Aufgaben der Kommission für Hoch- und Tiefbau sind im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg umschrieben.

³Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Werkhof die Grundlagen für das Budget und stellt dem Gemeinderat Antrag.

⁴Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

Werkhof**Art. 4** ¹Dem Werkhof obliegen:

- a) Die Organisation und Ausführung des fachgerechten Unterhalts der Flurwege, der Fliessgewässer, Entwässerungsgräben, Pufferstreifen, Hecken- und Bachböschungsparzellen der Einwohnergemeinde Meinisberg.
- b) Im Auftrag der Kommission für Hoch- und Tiefbau die Anstellung und Rekrutierung von Hilfskräften für die Erfüllung der im Bst. a) genannten Aufgaben.
- c) Die Kontrolle und das Visieren von Rechnungen und Rapporten.
- d) Die regelmässige Kontrolle aller Fluranlagen und die periodische Berichterstattung an die Kommission für Hoch- und Tiefbau.

Wenn nötig, nimmt der Werkhof an den Verhandlungen der Kommission für Hoch- und Tiefbau beratend teil.

Zutrittsrecht

Art. 5 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

A) DER UNTERHALT VON FLURWEGEN**Aufgaben der Gemeinde****Art. 6** ¹Der Gemeinde obliegen:

- der Unterhalt der ihr gehörenden und im Wegverzeichnis (Anhang III) bezeichneten Feldwege, Uferwege, Wanderwege, Plätze und Wasserläufe.
- weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

Pflicht der Bewirtschafter

Art. 7 ¹Strassen und Flurwege sind nach der Bearbeitung angrenzender Felder von den Bewirtschaftern zu reinigen und allenfalls entstandene Schäden sind durch die Verursacher auf eigene Kosten auszubessern.

²Durch Niederschläge aufgeweichte Wege dürfen nur in dringenden Fällen befahren oder beritten werden.

³Anstösser sind verpflichtet, das Oberflächenwasser aufzunehmen. Das Bankett ist so anzulegen, dass das Wegfliessen des Wassers gewährleistet ist.

⁴Marchsteine müssen nach erfolgter Aufforderung mit Pflöcken gekennzeichnet werden. Im Schadenfall haftet bei nicht rechtzeitiger Kennzeichnung der Bewirtschafter.

⁵In der Landwirtschaftszone sind entlang von Strassen und Flurwegen grasbewachsene Bankette von 0.50 m Breite zu belassen. Die Bankette dürfen weder abgespritzt noch abgebrannt, sondern müssen gemäht werden. Das Mähen des Banketts ist Sache des Bewirtschafters.

Abgeltung der Leistungen **Art. 8** ¹Der Stundenansatz für erbrachte Leistungen der Hilfskräfte gemäss Art. 4 b richtet sich nach Anhang I.

²Die Berechnung der Leistungen für Motorfahrzeuge und Maschinen richtet sich nach den jeweils gültigen ART Maschinenkosten-Tarifen der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik. Für die Berechnung gilt immer der am 1. Januar gültige Tarif. Unternehmen werden gemäss Auftragsvergebung entschädigt.

Maschinen/Geräte **Art. 9** Die für den Unterhalt der Flurwege durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Maschinen und Geräte sind nach Möglichkeit mit Nachbargemeinden anzuschaffen oder untereinander zu vermieten.

Unterhalt von Privatwegen **Art. 10** ¹Der Unterhalt privater Wege, welche der Öffentlichkeit dienen, kann durch die Gemeinde übernommen werden.

²Die Kostenregelung erfolgt mit separater Vereinbarung.

B) UNTERHALT VON FLIESSGEWÄSSERN, ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN, PUFFERSTREIFEN, HECKEN- UND BACHBÖSCHUNGSPARZELLEN
(ökologische Ausgleichsflächen)

Zweck **Art. 11** Der Unterhalt der Fliessgewässer, Entwässerungsgräben, Pufferstreifen, Hecken- und Bachböschungsparzellen der Einwohnergemeinde Meisberg soll gewährleistet werden. Die Bestockung ist von der Einwohnergemeinde dauernd zu erhalten, einerseits als natürliche Uferschutz- und Sicherungsmassnahme, andererseits als gestalterisches Landschaftselement und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Anwendungsgebiet **Art. 12** Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Fliessgewässer, Entwässerungsgräben, Pufferstreifen, Hecken- und Bachböschungsparzellen die im Eigentum der Einwohnergemeinde sind.

Grundsätze **Art. 13** ¹Der Unterhalt der Fliessgewässer inkl. Mühleweiher ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde.

²Der wasserbauliche Unterhalt wird durch die Einwohnergemeinde ausgeübt.

³Im Uferbereich nach NHG sind keinerlei Bauten und Anlagen zulässig, auch keine baubewilligungsfreien. Nebenanlagen zu Hochbauten, wie Vorplätze, Parkplätze, Terrassen, Wege, Gartenanlagen,

etc., sind ebenfalls nicht erlaubt.

Zudem ist das Deponieren von Siloballen oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie auch das Lagern von Grünabfällen und anderen Stoffen untersagt.

⁴Die Hege und Pflege der Entwässerungsgräben und der Bachböschungen wird durch den Werkhof gemäss Unterhaltsplan im Anhang III ausgeführt. Aufträge können auch an Dritte vergeben werden.

⁵Die Bestockung ist so zu unterhalten und zu ergänzen, dass sie die Ufersicherung gewährleistet und damit das angrenzende Land vor Schäden bewahrt, aber dieses auch nicht wesentlich in seiner Nutzung durch Schattenwurf, Laubabfall und Wurzeln beeinträchtigt. Die Bestockung besteht vorwiegend aus einheimischen Gebüsch auf den Böschungsflächen und darf nicht näher als 0,5 m an die Oberkante der Böschungsfläche, bzw. an den Wasserlauf gepflanzt und nicht höher als 8 m werden (Ausnahme markante Einzelbäume), d.h. sie ist abschnittsweise (ca. 30 m) periodisch auf den Stock zu setzen.

⁶Für Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes gelten die Weisungen des kantonalen Naturschutzinspektorates im Anhang II.

⁷Beim Mühleweiher sind Unterhaltsarbeiten auf die Interessen des Naturschutzes und der Fischerei abzustimmen.

Pacht-/Unterhaltsverträge

Art. 14 Mit den Pächterinnen und Pächtern von Hecken/Gräben und Pufferstreifen können schriftliche Pacht- und Pflegeverträge abgeschlossen werden.

Aufgaben der Pächterinnen und Pächter und der Gemeinde

Art. 15 ¹Die Pufferstreifen sind gemäss den Wegleitungen und Merkblättern der landwirtschaftlichen Beratungszentrale (LBL), Lindau (ZH) und den kantonalen Weisungen zu unterhalten. Das Schnittgut ist abzuführen. In den Pufferstreifen ist jegliches Lagern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Stroh, Siloballen, Zuckerrüben, Ernteabfällen, Misthaufen, Fahrzeuge und Geräte usw.) untersagt.

Mehrjährige Problemunkräuter und invasive Neophyten sind durch die Pächter zu entfernen.

²Die Arbeiten sind gemäss Richtlinien des NSI auszuführen (Anhang II).

³Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im Gewässerraum sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und die Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung, im Fall der Kiestnahme einer Konzession oder einer Bewilligung (Art. 48 Abs. 1 WBG).

Ausgenommen davon sind Gewässerunterhaltsarbeiten, die mittels

einer Unterhaltsanzeige dem Obergeringenieurkreis III mindestens 30 Tage vor Ausführung gemeldet werden müssen (Art. 35, WBG).

⁴Die Pflege der Hecken sowie das Jäten und Ausstechen der Bachsohlen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde.

⁵Für nötige Wiederanpflanzungen ist das Pflanzmaterial von der Einwohnergemeinde zur Verfügung zu stellen.

Entschädigung

Art. 16 ¹Zum Ausgleich der erwähnten Pflichten haben die Pächter das Recht, den vorgelagerten Pufferstreifen unentgeltlich zu nutzen.

Zusätzliche Arbeiten gemäss Art. 19 werden separat entschädigt. Selbständige Landwirte, Forstbetriebe und Lohnunternehmen können sich für diese Arbeiten bewerben. Die Entschädigungsansätze richten sich nach Marktpreisen. Die mit der Arbeit Beauftragten handeln als selbständige Unternehmer und stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Einwohnergemeinde.

²Das Beweiden der Bachböschung und Bachsohlen ist für alle Tierarten untersagt.

³Die Anstösser verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Anlage führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- den Werkhof sofort zu benachrichtigen, wenn Schäden festgestellt werden;
- bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke die gemeinsamen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden;
- den zuständigen Anlagewärtern den Zutritt zu den Anlagen zu Kontroll- und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
- die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.
- bei Wechsel des Bewirtschafters der Anstösserparzelle die Einwohnergemeinde zu benachrichtigen.

Aufsicht

Art. 17 Die Aufsicht über die Fliessgewässer, Entwässerungsgräben, Pufferstreifen, Hecken- und Bachböschungspartellen der Einwohnergemeinde Meisberg wird der Kommission für Hoch- und Tiefbau übertragen. Verfügungen der Kommission für Hoch- und Tiefbau können innert 30 Tagen beim Gemeinderat bestritten werden.

Ermahnung

Art. 18 Säumige Pächterinnen und Pächtern, die Hege und Pflege vernachlässigen, werden ermahnt.

Wasserbaulicher Unterhalt

Art. 19 Der eigentliche wasserbauliche Unterhalt, insbesondere das Ausmähen und Abführen der Verkrautung in der Bachsohle sowie das Beseitigen der Versandung, das Ersetzen von Holzeinbauten, von Flechtwerken, anderen Verbauungen und dergleichen ist Sache

der Einwohnergemeinde und nicht der Pächterinnen und Pächter.

Neuanschlüsse	Art. 20 Die Einleitung von kanalisiertem Meteorwasser und der Neuanschluss von Drainageleitungen in die Entwässerungsanlagen der Einwohnergemeinde unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Er setzt die Bedingungen fest und holt allfällige weitere Bewilligungen ein. Das Einleiten von Abwassern jeglicher Art ist verboten.
Finanzierung	Art. 21 Die Unterhaltskosten (wasserbaulicher Unterhalt, Hecken) werden durch die Einwohnergemeinde Meisberg getragen und jährlich budgetiert.
Oberaufsicht	Art. 22 Die Aufsicht richtet sich nach Art. 43 ff WBG.
Verzeichnis	Art. 23 Die Einwohnergemeinde (Kommission für Hoch- und Tiefbau) legt ein Verzeichnis der beitragsberechtigten Parzellen an.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Widerhandlungen/ Bussen	Art. 24 Widerhandlungen gegen Bestimmungen unter <u>Abschnitt A+B</u> „Unterhalt von Flurwegen“ und „Unterhalt von Fliessgewässern, Entwässerungsgräben, Pufferstreifen, Hecken- und Bachböschungspartzen“ sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Busseneröffnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.
------------------------------------	--

Die Bussen werden nach Bericht und Antrag des Werkhofs und der Kommission für Hoch- und Tiefbau durch den Gemeinderat ausgesprochen und fliessen in die Gemeindekasse.

Inkrafttreten	Art. 25 Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2018 in Kraft.
----------------------	---

Mit dem Inkrafttreten werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über den Unterhalt der Fluranlagen (Flurwege und ökologische Ausgleichsflächen) der Einwohnergemeinde Meisberg vom 21. Februar 2006.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2017.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:



Daniel Kruse

Der Sekretär:



Kurt Mülchi

Auflagezeugnis

Der Erlass dieser Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 veröffentlicht.

Meinisberg, 20. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Mülchi

Anhang I

1. ENTSCHÄDIGUNG DER LEISTUNGEN

Stundenansatz

- a) Hilfskräfte Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
- b) Die Berechnung der Leistungen für Motorfahrzeuge und Maschinen richtet sich nach den jeweils gültigen ART Maschinenkosten-Tarifen der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik. Für die Berechnung gilt immer der am 1. Januar gültige Tarif.
Für alle maschinellen Leistungen gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung.

2. INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang tritt zusammen mit der Verordnung für den Unterhalt der Flurwege und ökologischen Ausgleichsflächen am 1. Januar 2018 in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2017.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:



Daniel Kruse

Der Sekretär:

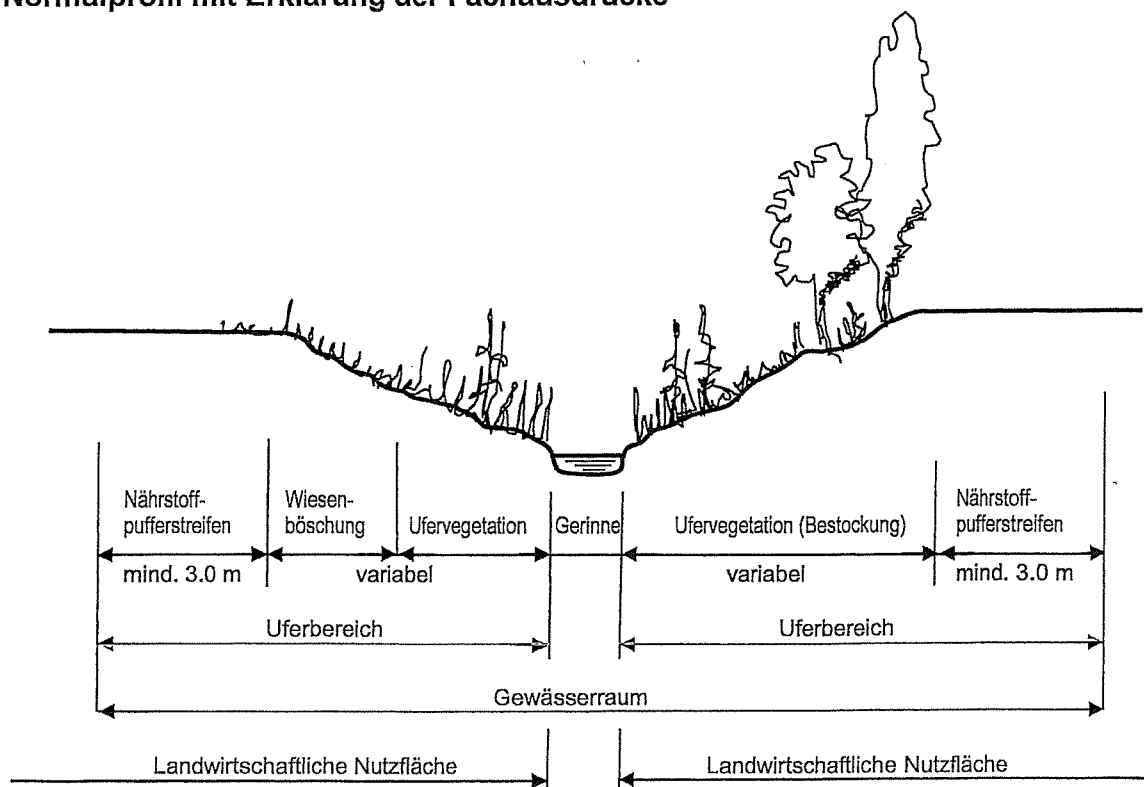


Kurt Mülchi

Anhang II

Richtlinie für einen naturnahen Gewässerunterhalt

Normalprofil mit Erklärung der Fachausdrücke



Wertvolle Gewässer und Uferbereiche dank gezieltem Unterhalt

- Die Ufervegetation soll auf beiden Seiten des Gewässers auf eine Breite von mind. 3 m und bei grösseren Gewässern auf mind. 5 m ausgedehnt werden
- Die Artenvielfalt der Ufervegetation fördern und wo nötig mit standort-heimischem Saatgut oder Gehölzen ergänzen
- Nährstoffpufferstreifen als extensive Weisen gemäss den Vorgaben von Art. 45 der Direktzahlungsverordnung pflegen
- Die Uferbereiche (Uferböschungen und Nährstoffpufferstreifen) nicht beweiden
- Keine chemischen Hilfsstoffe und Dünger in den Uferbereichen und Nährstoffpufferstreifen verwenden
- Kein Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge abstellen

Abschnittsweiser Unterhalt

- Pflegearbeiten nur abschnittsweise ausführen
- Ein Abschnitt soll nicht mehr als ein Drittel der Gewässerslänge, aber höchstens 50 m umfassen
- Benachbarte Abschnitte nicht im gleichen Jahr pflegen
- Pro Gewässerabschnitt nicht beide Uferseiten im gleichen Jahr pflegen
- Pflegearbeiten immer von unten nach oben ausführen (bzw. gegen die Flussrichtung)

Mahd der Wiesenböschung

- Mahd abschnittsweise ausführen
- Ufervegetation (Schilf, Hochstauden, Seggenbestände) stehen lassen
- Bei mageren Pflanzenbeständen ein Drittel der Abschnitte stehen lassen
- Mahd der Wiesenböschungen ab dem 15. Juni im Talgebiet, ab dem 1. Juli in der Bergzone 1 u. 2 und ab dem 15. Juli in der Bergzone 3 u. 4
- Bei fetten Pflanzenbeständen ein 2. Schnitt nach Bedarf im September
- Schnittgut an Ort trocknen und landwirtschaftlich verwerten

Mahd der Ufervegetation (Schilf, Hochstauden, Seggenbestände)

- Die gleichen Uferabschnitte nach Möglichkeit nur alle 2 – 3 Jahre schneiden
- Mahd der Ufervegetation im August oder September
- Ausführung mit Sense oder Balkenmäher
- Keine Motorsensen, Schlegel- oder Saugmäher einsetzen
- Schnittgut an Ort trocknen und abführen
- Schnittgut landwirtschaftlich verwerten oder kompostieren

Entkrauten der Gewässersohle (Sumpf- und Wasserpflanzen im Bachbett)

- Gewässerabschnitte nach Bedarf, jedoch nach Möglichkeit nur alle 2 – 3 Jahre, entkrauten
- Entkrauten der Sohle im August oder September
- Wasser- und Röhrichtpflanzen über der Sohle schneiden
- Ausführung mit Sense oder Mähkorb
- Gewässersohle und Uferlinie nicht verletzen
- Schnittgut aus dem Gewässer entfernen, ausserhalb der Ufervegetation zwischendeponieren und nach 2 – 3 Tagen abführen
- Schnittgut kompostieren oder deponieren

Räumung des Abflussprofils (Entfernen von Ablagerungen im Gerinne)

- Die einzelnen Gewässerabschnitte nach Bedarf, jedoch nach Möglichkeit nur alle 3 – 5 Jahre, ausräumen
- Räumung des Abflussprofils im August oder September
- Pro Gewässerabschnitt nach Möglichkeit nicht beide Uferseiten im gleichen Jahr ausräumen
- Ausführung von Hand oder mit dem Mähkorb
- Aushubmaterial gut abtropfen lassen, ausserhalb des Uferstreifen zwischendeponieren und nach 2 – 3 Tagen abführen
- Aushubmaterial ordentlich deponieren

Auslichten der Uferbestockungen (Bäume, Sträucher)

- Ufergehölz zwischen Anfang November und Ende Februar pflegen
- Ufergehölz abschnittsweise pflegen (Länge ca. 50 m)
- Gleiche Uferabschnitte frühestens wieder nach 5 Jahren pflegen
- Pro Jahr höchstens 1/3 der Länge der Bestockung pflegen
- Auslichten der schnellwüchsigen Arten (Weiden, Erlen, Eschen, Hasel)
- Beerentragende Sträucher und Bäume erhalten und fördern
- Markante Laubbäume erhalten und gezielt fördern

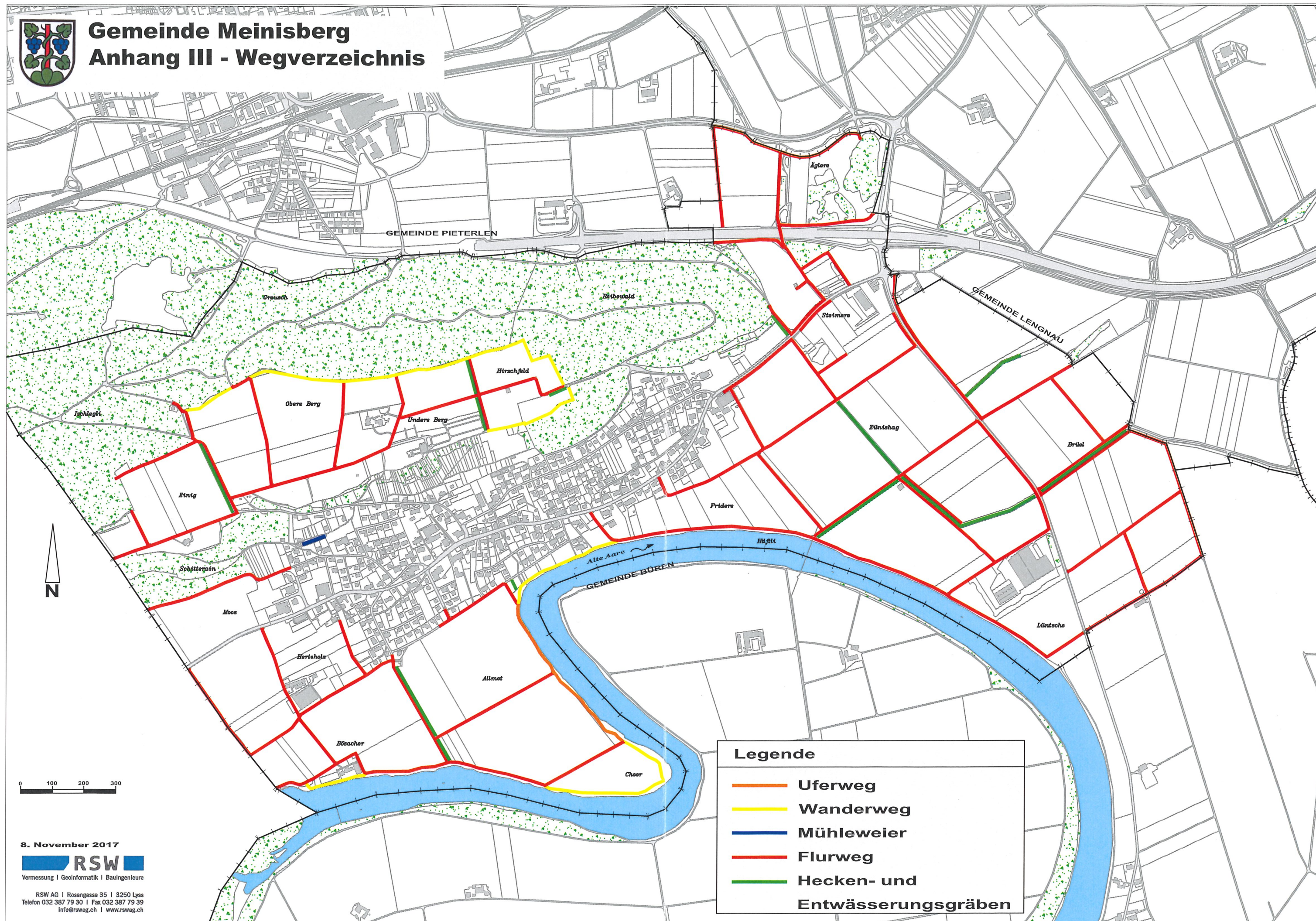
Anhang III

Wegverzeichnis / Unterhaltsplan



Gemeinde Meinisberg

Anhang III - Wegverzeichnis



8. November 2017

RSW
Vermessung | Geoinformatik | Bauingenieure

RSW AG | Rosengasse 35 | 3250 Lyss
Telefon 032 387 79 30 | Fax 032 387 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch